

## Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

#### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.730.000 EUR

in der Ausgabe auf 2.730.000 EUR

und

#### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 397.100 EUR

in der Ausgabe auf 397.100 EUR

festgesetzt:

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 350.000,00 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

300 v. H.

### § 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 € Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

### § 5

Regelung zu § 79 GO Bbg.:

(die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen)

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Geringfügig i. S. d. § 79 Abs.3 i. V. m. § 79 Abs.2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen

Falkenberg, den 15.12.2009

Amtsleiter  
des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Alberti)